

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am 30.11.2003
vom .11.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird für die Stadt Lüdenscheid verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid dürfen am 30.11.2003 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.